

# DER LINKER !!!

!! HINWEIS ZU DIESEM SCHREIBEN !!

[LAW + ORDER](#)  
[K L A G E](#)  
[INFO](#)

Arno Wagener

Hauptstr.67

66871 Theisbergstegen

fon ++ 49 [ 0 ] 178 96194 95

@ [arno@humaneearthling.org](mailto:arno@humaneearthling.org)

Godelhausen, den 08.06.2026

Landessozialgericht  
Rheinland-Pfalz  
Ernst-Ludwig-Platz 1  
55116 Mainz

Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia :

VERZÖGERUNGSRÜGE

BERUFUNGSVERFAHREN

L 3 AS 58/25

L 3 AS 55/23 »»» L 3 AS 59/23 KL

Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :

EI ~ ErwerbslosenInitiative ~

c / o Erwerbslosenverband Deutschland e.V. i.Gr.

Randbemerkungen zu [Planspiel](#) Tag 9350 ( H I S T O R Y )

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...

Time is on my side, 1964, The Rolling Stones

Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Damen und Herren / RichterInnen beim LSG RLP in Mainz . . .

**Sehr geehrte Vorsitzende Richterin beim LSG RLP Frau Curkovic.**

[ I. ] Mein [Schreiben mit Datum vom 07.06.2026](#).

Da steht ja (eigentlich) schon Alles drin. Insbesondere die seit Oktober 2024 bei Ihnen in Eindeutigkeit zur Sprache gebrachte Forderung (~ das Rechtsbegehren ~) die so benannte [Niederschrift über die mündliche Verhandlung des 3. Senates](#) betreffend der mündlichen Verhandlung am 24.09.2024 entsprechend der zwischen uns damals verbindlich getroffenen Vereinbarung inhaltlich vollumfänglich und in Richtigkeit bei der Übertragung von diesem Audio-Mitschnitt (auf Grund Ihrer + meiner Aussagen → Tonträger ←) anzupassen ! Um so gerade auch das bei der freiwilligen Zurücknahme des Verfahren mit dem AZ L 3 AS 58/23 (auf Grund Ihrer Aussagen → Tonträger ←) bekundete Rechtsbegehren, und die so zwischen uns getroffene verbindliche Vereinbarung, in schriftlicher Form zu haben !. Das fordere ich Heute erneut von Ihnen als Bürger. Und irgendwann dann kommt dieses durchaus zulässige Rechtsbegehren auch von einem Anwalt. Der will dann bestimmt auch den ganzen Audiomitschnitt haben ?! Also nicht verlieren das Teil . . .

[ II. ] ZUM SACHVERHALT und der Notwendigkeit des heutigen Schreiben !

Der als Anlage bereits mit dem Schreiben vom 07.05.2026 eingereichte Schriftsatz an das Sozialgericht in Speyer, z.Hd. des Vorsitzenden der 4. Kammer, Herr Richter Balmert (Vizepräsident des Sozialgericht Speyer), wird zwar dort erst am 28.06.2026 eingereicht werden. Es haben sich aber zwischenzeitlich einige – *nicht ganz unwesentliche* – Änderungen im Text ergeben. 2 Tippfehler wurden korrigiert und gerade auch der Hinweis auf die (so bereits auch dem LSG RLP mitgeteilte) [EU-Parlamentsanfrage von 2021 „Autismus und inklusive Beschäftigung“](#) an die EU-Kommission, welche dann in einem (so für die Mitgliedsstaaten der EU nicht rechtsverbindlichen) Beschluss „Harmonisierung der Rechte von Menschen mit Autismus“ am 4. Oktober 2023 mündete, wurde in diesem Text ergänzt.

Ganz so unwesentlich – gerade auch verbunden mit der Forderung / dem Rechtsanspruch einer so dem wirklichen Sachverhalt entsprechenden Neufassung dieser [Niederschrift über die mündliche Verhandlung des 3. Senates](#) betreffend der

• Kreative Planung • i Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •

— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :

mündlichen Verhandlung am 24.09.2024 – ist das ja nun wieder nicht, Frau Richterin Curcovic (Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Rheinland-Pfalz) ?! Seit der Ratifizierung der UN-BRK (UN-Behindertenrechtskonvention) im Jahr 2009 durch die BRD hat dieses internationale Rahmenwerk den Rechtscharakter eines einfachen Bundesgesetzes. Das [Zustimmungsgesetz des Bundestages \(nach Art. 59 Abs. 2 GG\)](#) hat das völkerrechtliche Abkommen in die nationale Rechtsordnung transformiert. Da das – also die auch für Ihre Amtstätigkeit ganz unbedingt verbindliche Rechtssituation und die damit integral verbundenen gesetzlichen Rahmenbedingungen – ja noch in 'Transformation' mit erheblichen Defiziten bei der innerstaatlichen Umsetzung befindlich ist verweise ich dazu die Verwaltung, so auch die Gerichtsbarkeit, immer wieder gerne auf [Artikel 20 der Verfassung von Rheinland-Pfalz](#) und die [Belehrung der 'Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst'](#). Die [Uni Mainz](#) hat dazu auch auf 5 Seiten unter Angabe des § 5 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes auf ganz Grundsätzliches des BVerfG zu dessen Entfaltung bei Menschenwürde, Demokratieprinzip, und Rechtsstaatsprinzip verfasst.

**AUSZUG:** «« Nach § 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes, nach § 49 des Landesbeamtengesetzes und nach § 5 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes sind Beamtinnen und Beamte (Richterinnen und Richter) verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung für Rheinland-Pfalz zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in Leitsatz 2 seiner Entscheidung vom 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73 – (Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 39 S. 334) unter anderem ausgeführt: „Die politische Treuepflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten insbesondere, dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Vom Beamten wird erwartet, dass er diesen Staat und seine Verfassung als einen hohen positiven Wert erkennt und anerkennt, für den einzutreten sich lohnt.“ »»

Gerade wegen dieser in deutschen Amtsstuben leider zumeist vorherrschenden Geisteshaltung einer allzu oft alleinig nur formal korrekten; im Übrigen aber uninteressierten, kühlen, und innerlich distanzierten Haltung gegenüber Staat und Verfassung; ergänze ich diesen Hinweis auf die Verfassung RLP (wie erwähnt immer wieder gerne) mit meiner ganz persönlichen Meinung dazu:

»» Also seien Sie bitte nicht zu 'pingelig' und allzu bürokratisch. Ich bin das ja auch nicht. Oder ?! Und Sie tun dem 'Gemeinwohl', also auch sich selbst, damit etwas Gutes, sind ein/e der Verfassung treue/r, geradezu Linien treue/r, Bürger\*in.

o • • • • • o

Das innere und äußere Streben nach Erfüllung von Sinn und Inhalt des öffentlichen Interesse und Gemeinwohl für alle Menschen verbindet so die grundlegenden Wertigkeiten der Staats - und Gesellschaftsordnung in Deutschland als ein derart im Grundgesetz verfassungsrechtlich verbindlich für alle Menschen und gerade auch den Bürger so bestimmten Sozialstaat.

Sehen Sie das doch einfach in direktem Zusammenhang mit der "Gemeinwohlkonkretisierungskompetenz" ... Ja wirklich. Das erscheint als geeignetes Regulativ bei der in früheren Schreiben an die Mitarbeiter\*Innen der Kreisverwaltung Kusel schon mehrfach erwähnten "Inkompetenzkompensationskompetenz" !

Eigentlich einzig und wirklich nur darum geht es in der Rechtsprechung. Also nicht um diese "Inkompetenzkompensationskompetenz". Nein. Es geht dabei um "Gemeinwohlkonkretisierungskompetenz". Öffentliches Interesse und Gemeinwohl sind die eigentlichen Schlüsselbegriffe einer funktionierenden und dem Wohlergehen des Volkes und auch des einzelnen Individuum entsprechend ausgerichteten Staatsaufgabenlehre.

o • • • • • o

Das öffentliche Interesse ist somit gleichbedeutend mit dem Gemeinwohl, das seinerseits das Staatsziel in Gänze definiert. Genau genommen, definieren sollte. Aufgabe des Staates und jeder staatlichen Gewalt ist es somit letztlich nur, das „öffentliche Interesse“ und somit das Gemeinwohl des Volkes zu verwirklichen . . . ««

## EIN ZITAT IN DEM ZUSAMMENHANG !

„Es gilt der Grundsatz, dass der Bürger nicht klüger zu sein braucht, als die mit der Bearbeitung der Angelegenheit betrauten fachkundigen Beamten.“  
( Bundesgerichtshof, Entscheidung vom 29.3.1990 zum Aktenzeichen III ZR 145/88 )  
Und ich bitte um Verständnis. Aber damit kann ich nun wirklich nicht 'dienen' !

### LANGE REDE + KURZER SINN

Mit [Schreiben vom 04.02.2026](#) habe ich Herr Richter Balmert beim SG Speyer insbesondere auf das so statistisch signifikante Zahlenmaterial – wie angegeben in dem [Schreiben an das 'Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung'](#) – hingewiesen, welches die Dimension des in dieser Klage / Beschwerde betreffenden Sachverhalt in aller Eindrücklichkeit verdeutlicht :

**AUSZUG** — — — — — >  
In dieser Ausarbeitung verweise ich u.A. auf eine EU-Parlamentsanfrage 'Autismus & inklusive Beschäftigung'. Das wurde so auch dem Landkreis bzw. der Kreisverwaltung Kusel und ebenso der Gerichtsbarkeit mitgeteilt. Das hierbei angegebene Zahlenmaterial ist einfach nur 100% eindeutig. Es handelt sich dabei ( anzunehmend ) um eine systemimmanente " Benachteiligung und Diskriminierung allererster Güte und Qualität " ( = in GROSSBUCHSTABEN ). Das ist so allgemein auch schon seit Jahrzehnten bekannt !

=> [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/0000\\_INFO.html#eu-autismo](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/0000_INFO.html#eu-autismo) <=

: AUSZUG : ANFRAGE EU-Parlament 'Autismus & Beschäftigung' :

Die Anfrage über das EU-Parlament an die EU-Kommission ...

Autismus und inklusive Beschäftigung | O-000017/2021

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/O-9-2021-000017\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/O-9-2021-000017_DE.html)

» Autismus ist eine komplexe lebenslange Behinderung, die von jeder betroffenen Person unterschiedlich erlebt wird. Schätzungsweise sind fünf Millionen Menschen in Europa von einer Autismus-Spektrum-Störung betroffen. Menschen mit Autismus sind unabhängig von ihrem Unterstützungsbedarf in allen Lebensbereichen, einschließlich der allgemeinen und beruflichen Bildung, stark von Diskriminierung betroffen, was sich in schlechten Beschäftigungsaussichten niederschlägt. Menschen mit Autismus, auch solche mit überdurchschnittlichem Bildungsniveau, sind unverhältnismäßig stark von Arbeitslosigkeit betroffen. Ihre Beschäftigungsquote liegt unter 10 % und damit weit unter den Quoten von 47 % bei Menschen mit Behinderungen und von 72 % bei Menschen ohne Behinderungen. Sie sind häufig unterbeschäftigt, arbeiten in prekären und/oder kurzfristigen Arbeitsverhältnissen mit sehr niedrigem Lohn, oft in betreuten Einrichtungen, und sind stark von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht. «

**KLARTEXT IN KURZFORM** : Eine anscheinend strukturell bedingte systemimmanente Diskriminierung allererster Güte und Qualität ! IN GROSSBUCHSTABEN !!!

**KLEINE RECHNUNG** : INSGESAMT ca. 62 Monate x 1.200 € = 74.400 € Kosten seit der Erstellung eines „Gutachten“ (in Anführungszeichen) im Auftrag des Jobcenter Landkreis Kusel 11/2020 ! Also auch dem Zeitpunkt eines Einsetzen von der Eingliederungshilfe ! Sozialleistungen, welche so in dieser Form und diesem Umfang ja gar nicht notwendig gewesen wären. Am 27.01.2021 hatte ich eine 'multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK' und 5.000 € als Starthilfedarlehen beantragt. Kein Bescheid. Kein rein gar nichts. 6 Monate warten. Dann eine

• **Kreative Planung** • | **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •

— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :

Untätigkeitsklage beim Sozialgericht. 2 Jahre später wird als einziger Inhalt und Umfang des Verfahrens, so benannt als 'Teilhabe (pp)', vom Richter 8 Umzugskarton verhandelt und (im Namen des Volkes) als Beschluss verfasst. Im Berufungsverfahren beim LSG RLP konnte ich nachweisen, dass – sicher nur irrtümlich – dem Wechsel der Kammer der betreffende Richter 2 Aktenzeichen (anscheinend) durcheinander gebracht hatte. Die Richterin bei LSG meinte dann, dass sie im Berufungsverfahren nur den Beschluss bewerten kann. Wir haben uns dann im gegenseitigem Einvernehmen gegen Nachweis des strittigen Sachverhalt (=> Was dann so aber nicht im betreffenden Schriftsatz Erwähnung fand ! <=) auf die Einstellung des Verfahren geeinigt. Fakten ! **Hier haben Sie / hast du den kompletten Zugriff auf den Schriftverkehr der letzten 5½ Jahre ...**

[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/1\\_lister.php](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/1_lister.php) ]

**Eine Zusammenfassung und ( halbwegs passable ) Gliederung des strittigen Sachverhalt !**

[ <http://www.erwerbslosenverband.org/klage/law-and-order-no-02.pdf> ] 4 Seiten [

**Das "Gutachten" von 11/2020 ( = in Anführungszeichen )**

[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_psycho\\_20201115\\_gutachten\\_ocr.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_psycho_20201115_gutachten_ocr.pdf) ]

**: AUSZUG :** » Auch die ständigen rechtlichen Streitereien mit dem Jobcenter, wie sie sich in seinen Schreiben äußern, passen hierzu. Ebenso seine ständigen Anklagen, diskriminiert zu werden, und dass seine Menschenwürde mit Füßen getreten werde. Einige der zu beobachtenden Symptome passen zwar auch zu der Autismus-Spektrum-Störung Asperger-Syndrom. Es gibt bei den Symptomen Überschneidungen. Die festgestellten Symptome passen allerdings besser zu der schizotypen Persönlichkeitsstörung als zum Asperger-Syndrom. «

Das wirklich Besondere dabei. Die eindeutige Einordnung eines so benannten "wahnhaften Querulamentum". Offiziell gibt es das ja nicht. Aber es bietet Verwaltung und Justiz die Möglichkeit etwaige Rechtsbegehren in den Bereich des 'Wahnhaften' zu verweisen. Und so ganz einfach hingebungsvoll in emsig tätiger Untätigkeit zu verharren. Am 06.08.2023 folgte dann das Verfahren QUERULANZIA № 1. Der Streitpunkt : Teilhabe (pp).

=> [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/00\\_querulamentum\\_klage\\_deckblatt\\_02.html#final\\_touch](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/00_querulamentum_klage_deckblatt_02.html#final_touch) <=

Erstinstanzlich wegen der nun seit 6¼ Jahren im laufenden Leistungsbezug fehlendem Krankenversicherung beim LSG RLP eingereicht. Das ist wegen dem bei Ihnen anhängigen Widerspruchsverfahren wesentlich, da ohne 'Versicherungskarte', oder einem so mehrfach seitens dem Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel beantragten und stets verweigertem Behandlungsschein für einen Psychiater / Psychotherapeuten, dann auch keine aktuelle Attestierung (=> Wie so von Frau Kramer wider besseren Wissens verlangt und als einziger Begründung in dem strittigen Bescheid mit Datum vom 25.11.2025 angegen ! <=) und in dem Sinne ein ergänzendes / vergleichendes Gutachten von meiner Seite eingeholt werden kann. Und ich weiß !!! Multidisziplinäre Bewertung lt. der UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet genau das. Und ist auch verpflichtend für Verwaltung und Justiz. Das wird so aber seitens der Kreisverwaltung im Landkreis Kusel und ebenso von der Gerichtsbarkeit seit nunmehr 5 Jahren (und etlichen Verfahren in dem Zusammenhang) ganz prinzipiell verneint. Prozesskostenhilfe ganz grundsätzlich ebenso. Und ich erwähnte es ja schon : "Wahnhaftes Querulamentum". Ohne Feststellung der Prozessunfähigkeit natürlich nicht allzu legal. Egal ! HINWEISE im Internet zum Umgang / der Handhabung der Justiz sind eher schwer bis gar nicht zu finden ...

**Psychiatisierung durch Zweifeln an der Prozeßfähigkeit . . .**

==> [psy-0006.html](#) + [michael-kohlhaas-querulanten-noergler-quengler.html](#) <==

Und meine Person ist im Konstrukt Hartz V / Grundsicherung ganz sicher kein Einzelfall !. Basierend auf aktuellen und verlässlichen Daten gibt es in Deutschland etwa 1% der Bevölkerung, die eine "Autismus-Spektrum-Störung (ASS)" haben. Das entspricht ungefähr 830.000 Menschen, wenn man von einer Gesamtbevölkerung von 83 Millionen ausgeht. 90% ( siehe die statistische Erhebung der EU ) sind erwerbslos. Ohne Arbeit. Und somit von der staatlichen Gewalt sozusagen zwangsverpflichtet zum Bezug von Sozialleistungen. Gehen wir da doch einfach mal vorsichtig heran und definieren Langzeit als 65 Monate . . . 90% = 747.000 x 65 x 1.000 = 48.555.000.000 € Das ist ja nun wirklich keine Kleinigkeit ! Zugegeben. Da sind ja ganze Horden von Kindern dabei ! Die Hälfte !! 24 Milliarden Euro ? Diese gänzliche Negierung des Sachverhalt durch die Sozialgerichtsbarkeit ist wesentlich in der Argumentation bei der so – wie Ihnen auch schon mehrfach mitgeteilt – beabsichtigten



'Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)' ! Gleiches gilt ja dann ebenso bei dem so bereits seit 6 Jahren bei dem 'Kläger/Beschwerdeführer' immer noch fehlenden Krankenversicherungsschutz. Auch hier wird dieser ergänzende 'Streitpunkt' seitens der Sozialgerichtsbarkeit geradezu hingebungsvoll ignoriert und im relevanten Schriftverkehr seitens SG und LSG nicht ein einziges Mal – trotz eindeutiger und formal korrekter Rechtsbegehren – erwähnt ! Ganz unabhängig von den statistischen Wertigkeiten (=> Lt. Statistischem Bundesamt 80.000 und Angaben der Sozialverbände ca. 800.000 Betroffene ohne KV ! <=) erscheint diese vollkommene 'Ignoranz' der Sozialgerichtsbarkeit als eindeutiges Merkmal am bestehenden 'Status Quo' der Krankenversicherungskonzerne (=> In Eigenverwaltung immer noch als 'Träger der öffentlichen Gewalt' agierend ! <=) nicht rütteln zu wollen. Inwieweit dabei die 'Gewaltenteilung' der staatlichen Organe existent ist oder eben nicht sei dabei der Bewertung des EGMR überantwortet. De facto ist dieses – also eine 'Gewaltenteilung' als Basis und Grundlage eines funktionierenden und real existierenden Rechtsstaat im "Konstrukt Hartz/Grundsicherung" – so in der BRD nicht vorhanden !

## AUSZUG

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer\\_02/sozialgericht\\_speyer\\_20260527\\_teilhabe\\_klage\\_querulanz\\_02.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260527_teilhabe_klage_querulanz_02.pdf)

## AUSZUG

Ja, Frau Vorsitzende RichterIn beim LSG RLP Curcovic. Es geht bei dieser Niederschrift über die mündliche Verhandlung des 3. Senates betreffend der mündlichen Verhandlung (24.9.24) auch um den Sachverhalt Krankenversicherung !

## STICHWORT: KRANKENVERSICHERUNGSSCHUTZ (immer noch fehlend) !

Damals, bei dieser mündlichen Verhandlung am 24.09.2024 haben Sie die Empfehlung ausgesprochen bei der hierbei zuständigen AOK einen so beannten 'Überprüfungsantrag' zu stellen. Die eigentlich verbindliche Rechtsgrundlage ist dabei für die AOK die Auffangversicherungspflicht nach § 5 Abs.1 Nr.13 SGB V in der GKV. Am 28.04.2026 habe ich dann beim SG Speyer eine Untätigkeitsklage eingereicht. Verbunden mit der Fragestellung, da erstinstanzlich ist da ja das LSG RLP zuständig ist, ob ich nun die Klage beim SG Speyer bzw. beim Landessozialgericht in Mainz einreichen muss. Leider hat Herr Richter Balmert da bis zum heutigen Tag nun nicht bzw. überhaupt gar nicht reagiert und ebenso wurde die Vergabe eines AZ vom SG Speyer bisher verweigert.

Meine Frage also an Sie, Frau RichterIn Curcovic: Ist das LSG RLP zuständig. Oder nicht ?+! Auch ist das Berufungsverfahren (??? AZ) KVK immer noch nicht abgeschlossen !!!.

Im Anschluss an diese (geradezu asketisch knappen) Zeilen verweise ich auf den – in direktem Zusammenhang mit dieser so seit Oktober 2024 geforderten Neuausfertigung der Niederschrift über die mündliche Verhandlung des 3. Senates vom 24.09.2026 – für Sie und Ihre Amtstätigkeit wesentlichen Passagen in dem nunmehr aktualisierten Schriftsatz an das SG Speyer (mit Datum vom 28.06.2026) ! Hierbei im Speziellen auf Seite 8 'Appell an die Amtsermittlung und gerichtliche Fürsorge' und den "Irrtum" beim Beschluss mit Datum vom 05.02.2026 betreffend den 8 Umzugskarton und natürlich auf Sie, die RichterIn beim Landessozialgericht RLP im Berufungsverfahren, und Ihrer Erklärung, dass Sie nur den betreffenden Beschluss des SG Speyer – '8 Umzugskarton' – entscheiden können. Und – das sollten wir ganz unbedingt

• Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •

— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

innerhalb angemessener Frist klären – auf den Sachverhalt 'Wahnhaftes Querulanten-tum' vs. Verhandlungsfähigkeit. Meine Fragestellung: Besteht 'prozessuale Unfähigkeit' ? + ! (!!!.)

Betreffend der so bereits seit Oktober 2024 geforderten Neuausfertigung der [Niederschrift über die mündliche Verhandlung des 3. Senates vom 24.09.2026](#) die hierbei relevanten Textpassagen aus dem Schriftsatz (28.06.2026) an das SG Speyer.

Seite 8 Appell an die Amtsermittlung und gerichtliche Fürsorge

Da ich aufgrund meiner so bezeichneten 'Behinderung' die juristischen Feinheiten und die Abgrenzung von Immaterialgüterrechten im Sozialrecht nur unvollkommen artikulieren kann, überantworte ich die Definition des Klagesatzes und des Streitgegenstandes hiermit in die Verantwortung des Gerichts. Ich rege an, dass das Gericht im Wege der materiellen Prozessleitung (§ 106 SGG) und der Amtsermittlung (§ 103 SGG) prüft, ob die bisherige Verweigerung von Eingliederungshilfe und Teilhabeförderung eine strukturelle Diskriminierung darstellt. Vergleichend dazu das signifikant eindeutige Zahlenmaterial bei der [EU-Parlamentsanfrage von 2021 „Autismus und inklusive Beschäftigung“](#).

Das Gericht ist gehalten, mein Vorbringen nach dem Meistbegünstigungsprinzip so auszulegen, dass der wirkliche Kern – die gleichberechtigte Teilhabe durch Förderung einer behindertengerechten Erwerbsform (Selbstständigkeit) – verhandelt wird, unabhängig von der (vielleicht laienhaften) Bezeichnung der Anträge.

Ich danke Ihnen für die bisherige Besonnenheit in der Verhandlungsführung und setze mein Vertrauen darauf, dass das Gericht die bestehende Waffenungleichheit durch eine besonders sorgfältige Ausübung seiner Ermittlungspflicht kompensiert, um nach Jahren der Verzögerung endlich eine sachgerechte Entscheidung in der Sache herbeizuführen.

PLANSPIEL Tag 9309

Das Schreiben vom 28.04.2026 ...

: QUELLE :  
[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer\\_02/sozialgericht\\_speyer\\_20260428\\_teilhabe\\_klage\\_querulanzia\\_02.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260428_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf) :

Seite 4 / 6

[ E ] AOK !

Hiermit erhebe ich Untätigkeitsklage gegen die AOK wegen der nunmehr seit 2019 andauernden Verweigerung eines gesetzlich vorgeschriebenen Krankenversicherungsschutz. Rechtsgrundlage ist die Auffangversicherungspflicht nach § 5 Abs.1 Nr.13 SGB V in der GKV. Meine Frage an Sie, Herr Richter Balmert. Erstinstanzlich ist da ja das LSG RLP zuständig ? ! Reiche ich nun die Klage beim SG Speyer bzw. beim Landessozialgericht in Mainz ein ??? + !

PLANSPIEL Tag 9332

Das Schreiben vom 21.05.2026 ...

: QUELLE :  
[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer\\_02/sozialgericht\\_speyer\\_20260512\\_teilhabe\\_klage\\_querulanzia\\_02.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260512_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf) :

Seite 1 - 4

Erwiderung zu Ihrem Schreiben vom 29.04.2026

Ihr "Irrtum" beim Beschluss mit Datum vom 05.02.2026 ähnlich / gleich den 8 Umzugskarton von Herr Richter Pauls

Seite 3 - 4

Richterin beim Landessozialgericht im Berufungsverfahren und Ihrer Erklärung, dass Sie nur den betreffenden Beschluss des SG Speyer – '8 Umzugskarton' – entscheiden kann.

Seite 4 - 4

Schriftsätze. Welche sie im Rahmen Ihrer Amtspflichten kennen sollten ...

[---] Etc. Usw. PP !!!

Das Thema am heutigen Tag war wieder Mal ganz konzentriert im Kontext „Teilhabe (pp) !!!.

PLANSPIEL Tag 9338

Das Schreiben vom 27.05.2026 ...

: QUELLE :

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer\\_02/sozialgericht\\_speyer\\_20260527\\_teilhabe\\_klage\\_querulanzia\\_02.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260527_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf) :

Seite 13 / 19

==> 'Wahnhaftes Querulantentum' vs. Verhandlungsfähigkeit <==

Meine Fragestellung: Besteht 'prozessuale Unfähigkeit' ? + !

Seite 14 - 17 / 19

ERGÄNZEND DAZU . . .

Seite 4 ( + HIER HINWEIS ZUM INHALT/UMFANG der KLAGE/BESCHWERDE !!! + !. )

BESCHWERDE: Gegenstand der Beschwerde

Seite 17 / 19

Kennen Sie übrigens die Verfassung von Rheinland-Pfalz ? + !

Es gibt auch eine Belehrung der 'Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst' ...

Betreffend der so bereits seit Oktober 2024 geforderten Neuausfertigung der [Niederschrift über die mündliche Verhandlung des 3. Senates vom 24.09.2026](#) die hierbei relevanten Textpassagen aus dem Schriftsatz (28.06.2026) an das SG Speyer.

Auf Ihre Resonanz darben und schmachtend verharre ich mit freundlichem Gruß !

Hochachtungsvoll + MfG

Arno Wagener

**ANLAGE:** Aktualisiertes Schreiben an das [SG Speyer vom 28.06.2026 \[ 28 Seiten \]](#)

Wegen der offensichtlich so von Ihnen erfolgten Verweigerung des Rechtsweg ...

: P S :

Und sehen Sie es sachlich : Die Öffentlichkeitsarbeit hat angefangen !